



**Gebührenkalkulation
Trinkwasserversorgung
für die Jahre 2027 und 2028**

Gemeinderatsdrucksache

Nr. 43 ☒ **öffentlich**

GR-Sitzung am 19.10.2026

Anlagen:

- Kalkulation Trinkwassergebühr 2027-2028
- Satzungsänderung

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 2,6% zu.
- 2) Die Wasserverbrauchsgebühr gemäß § 43 Absatz 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung wird für die Jahre 2027 und 2028 zuzüglich Mehrwertsteuer mit 4,31 €/m³ und einer monatlichen Grundgebühr in Höhe von 15,00 € festgesetzt.
- 3) Der steuerliche Gewinn der Wasserversorgung verbleibt im Betrieb gewerblicher Art – Wasserversorgung.
- 4) Der Gemeinderat stimmt der Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung zu.

Sachstand:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.10.2016 beschlossen die Wassergebühr ab 01.01.2017 auf 2,21 €/m³ festzusetzen, gleichzeitig wurden die Grundgebühren erhöht. Der Wassergebührenerhöhung und der Erhöhung der Grundgebühr ging eine Gebührenkalkulation des Büros m-kommunal voraus. Der Gemeinderat hatte am 10.12.2018 beschlossen, die Wassergebühr zum 01.01.2019 auf 2,39 €/m³ zu erhöhen. Hierzu ist im Revisionsbericht zu lesen, dass die Grundgebühr nicht erhöht wurde. In dieser Gebühr ist eine „Konzessionsabgabe“ einkalkuliert. Außerdem sind in der Kalkulation nicht die „Kalkulatorischen Zinsen“ d.h. Verzinsung des Anlagevermögens nach § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG), sondern sog. „Fremdkapitalzinsen“ einbezogen. Diese wurden in den zuletzt durchgeführten Kalkulationen berücksichtigt.

In der Gemeinderatsitzung am 17. Oktober 2022 wurden die Gebühren für das Trinkwasser für den Zeitraum der Jahre 2023 bis 2025 beschlossen, in der Gemeinderatssitzung am 17. November 2025 über die Gebühren des Jahres 2026.

Bis 31.12.2025 lag die Grundgebühr bei 5,00 €/Monat und die Verbrauchsgebühr bei 2,87€/m³.

Seit 01.01.2026 beträgt die Grundgebühr 10,00 €/Monat und die Verbrauchsgebühr 3,71 €/m³.

Aus diesem Grund ist eine Neukalkulation notwendig.

Konzessionsabgabe:

Bei der Fertigstellung der letzten Jahresabschlüsse wurde festgestellt, dass die Konzessionsabgabe entweder gar nicht oder nicht in vollem Umfang erwirtschaftet wurde. Die Konzessionsabgabe beträgt 1,5 % des Mindesthandelsbilanzgewinns, welcher sich aus dem Wert des Anlagevermögens ergibt. Der Neubau des Löschwasserbehälters in der Nürtinger Straße und die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen im Leitungswassernetz haben das Anlagevermögen erhöht. Dadurch steigt auch die Höhe der Konzessionsabgabe in den zukünftigen Jahren. Die Konzessionsabgabe für das Jahr 2027 beträgt 45.000 € und für das Jahr 2028 einen Betrag in Höhe von 46.350 €. Diese wurden in der Kalkulation berücksichtigt. Ebenfalls wurden die noch nicht erwirtschafteten Konzessionsabgaben der Jahre 2022 und 2023 berücksichtigt. Nach § 5 Abs. 5 Konzessionsabgabenanordnung (KAEO) kann eine gekürzte Konzessionsabgabe nur in den folgenden fünf Geschäftsjahren nachgeholt werden. Nicht erwirtschaftete Konzessionsabgabe in den Jahren nach 2023 verfällt nicht und kann bei zukünftigen Kalkulationen berücksichtigt werden. Sollte ein höherer Gewinn erwirtschaftet werden als in der Kalkulation berücksichtigt könnte auch nicht erwirtschaftete Konzessionsabgaben nachgeholt werden.

Informationen zu der Konzessionsabgabe:

- Die Konzessionsabgabe ist eine Einnahme der Gemeinde. Sie stellt einen finanziellen Ausgleich dafür dar, dass die Gemeinde der Wasserversorgung die Nutzung ihrer öffentlichen Infrastruktur (Leitungsnetz) ermöglicht.
- Die Gemeinde erhält damit einen finanziellen Ausgleich für die Nutzung des öffentlichen Raums und der kommunalen Infrastruktur.
- Die Einnahmen kommen letztlich der Allgemeinheit zugute. Sie fließen in den Gemeindehaushalt zu und wurden per Gemeinderatsbeschluss zweckgebunden für zukünftige Investitionen der Wasserversorgung.

- Eine vollständige Herausnahme der Konzessionsabgabe würde nicht automatisch bedeuten, dass die Bürger dauerhaft weniger zahlen. Die Gemeinde müsste die entsprechenden Einnahmen an anderer Stelle kompensieren – beispielsweise durch andere Einnahmen oder durch eine stärkere Belastung des allgemeinen Haushalts.
- Für die Bürger bedeutet eine Konzessionsabgabe deshalb nicht nur „höhere Wassergebühren“, sondern auch, dass die Wasserversorgung ihren angemessenen finanziellen Beitrag zum Gemeindehaushalt leistet.

→ In der Gebührenkalkulation wurde eine Konzessionsabgabe für die Jahre 2027, 2028 und die nachzuholende Konzessionsabgabe berücksichtigt die verfallen würde. Mögliche nachzuholdende Konzessionsabgabe nach 2028 wurden in der Kalkulation nicht berücksichtigt und wären bei zukünftigen Kalkulationen zu berücksichtigen.

Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens:

Reparaturen von Rohrbrüchen gehört zu den Aufgaben die hier verbucht werden und bei zukünftigen Kalkulationen mit einberechnet werden müssen. Die Gemeinde hat im Durchschnitt 2 Rohrbrüche je Jahr und folgende Kosten ausgegeben:

<u>5330 Wasserversorgung</u>	
Jahr	Kostenstelle
	42120000
2020	215,60 €
2021	5.618,00 €
2022	5.070,01 €
2023	5.031,48 €
2024	1.944,70 €
2025	2.949,28 €
Durchschnitt	3.471,51 €

→ In der Gebührenkalkulation wurden 10.000 € eingestellt.

Kalkulatorischer Zins:

In der kommunalen Gebührenkalkulation in Baden-Württemberg sind kalkulatorische Zinsen ein zentraler Bestandteil zur angemessenen Verzinsung des für die öffentliche Einrichtung gebundenen Kapitals nach dem Kommunalabgabengesetz (§ 11 KAG BW / § 14 KAG BW). Der Zinssatz wirkt sich auf die Gebühren aus. Sinkt der Zinssatz, sinken auch die Gebühren. Der Zinssatz sollte angemessen sein.

Trinkwassergebühr:

Die Trinkwassergebühr setzt sich aus der festen Grundgebühr und der variablen Verbrauchsgebühr zusammen. Eine höhere Grundgebühr hat zur Folge, dass die Verbrauchsgebühr niedriger wird. Für die Gemeinde Schlaitdorf hat dies für die Kalkulation zu bedeuten:

Grundgebühr	Verbrauchsgebühr
10,00 €	4,81 €/m ³
15,00 €	4,31 €/m ³
20,00 €	3,81 €/m ³

Der Anlage ist die Version mit 10,00 € Grundgebühr und 4,81 €/m³ Verbrauchsgebühr beigelegt.

Herr Moll vom Büro „m-Kommunal“ wird die Kalkulation erläutern.

Richter
Bürgermeister